



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (DIE LINKE)

Reichsbürger*innen und Selbstverwalter*innen in Sachsen-Anhalt (I)

Kleine Anfrage - **KA 8/1387**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

Hinweise: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.

Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

**Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen
Beantwortung**

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Reichsbürger*innen und Selbstverwalter*innen in Sachsen-Anhalt (I)

Kleine Anfrage – KA 8/1387

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Teile der Antwort der Landesregierung müssen aber als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO LT).

Mit den Fragen 3 und 8 der Kleinen Anfrage werden unmittelbar personenbezogene Daten abgefragt. Dadurch ist bereits das Selbstbestimmungsrecht Betroffener als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts berührt. Die in der Antwort auf die Kleine Anfrage gemachten Angaben stehen damit in einem Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz des Persönlichkeitsrechts Betroffener und dem verfassungsrechtlich verbürgten Informationsanspruch der Abgeordneten. Eine Bekanntgabe der personenbezogenen Daten und deren anschließende Veröffentlichung würden das zu schützende Persönlichkeitsrecht der Betroffenen verletzen.

Die Einstufung der Antwort der Landesregierung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Artikel 53 Abs. 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt). Die vollständige Antwort auf die Fragen 3 und 8 steht den Abgeordneten des Landtages nach den Regeln der GSO LT in der Geheimschutzstelle des Landtages zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Frage 1:

Welche Organisationen, Gruppierungen oder Strukturen haben im Jahr 2022 in Sachsen-Anhalt, die den Reichsbürger*innen und Selbstverwalter*innen zugeordnet werden, existiert? Bitte gegebenenfalls Angabe aller jeweils verwendeter Namen.

Antwort auf Frage 1:

Gegenstand der Informationssammlung der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt sind nach § 4 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) u. a. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind.

Solche Bestrebungen können von Personenzusammenschlüssen oder Einzelpersonen ausgehen (§ 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA). Als „Bestrebung“ ist in § 5 Abs. 1 VerfSchG-LSA eine politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise in einem oder für einen Personenzusammenschluss definiert, die darauf gerichtet ist, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes bzw. Verfassungsgrundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Der Begriff „Bestrebung“ erfordert ein zielgerichtetes, finales Handeln, das in Vorbereitungstätigkeiten, Agitation oder Gewaltakten bestehen kann. Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind nach § 5 Abs. 1 Satz 3 VerfSchG-LSA nur Bestrebungen im Sinne des VerfSchG-LSA, wenn sie auf Anwendung von Gewalt

gerichtet sind oder auf Grund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes (§ 5 Abs. 2 VerfSchG-LSA) erheblich zu beschädigen.

Damit die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt Informationen sammeln und auswerten darf, müssen ihr nach § 7 Abs. 2 VerfSchG-LSA tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA vorliegen. Mithin sammelt die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt regelmäßig Informationen über politisch aktive Parteien, Vereinigungen, Kameradschaften sowie sonstige Gruppierungen oder lose Personenzusammenschlüsse, welche die vorgenannten Kriterien erfüllen.

Dies betrifft auch die Reichsbürgerszene, die ideologische und personelle Überschneidungen mit dem Rechtsextremismus aufweist, sich aber überwiegend aus Akteuren zusammensetzt, die nicht oder nicht eindeutig dem organisierten Rechtsextremismus zuzurechnen sind. Gemeinsam ist allen „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“, dass sie die Existenz und/oder Legitimität der Bundesrepublik Deutschland bzw. die der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verpflichteten staatlichen Institutionen fundamental ablehnen. Die Reichsbürgerszene wird daher von den Verfassungsschutzbehörden – so auch in Sachsen-Anhalt – als ein eigenständiger Phänomenbereich des politischen Extremismus beobachtet.

Die Landesregierung interpretiert die Frage dahingehend, dass die Antragstellerin Auskunft darüber begehrt, welche Organisationen, Gruppierungen oder Strukturen, die in Sachsen-Anhalt beheimatet sind, im Jahr 2022 in Sachsen-Anhalt existiert haben. Dies vorangestellt, sind der Landesregierung im Sinne der Fragestellung vorliegende Erkenntnisse in der nachstehenden Übersicht aufgeführt.

Lfd. Nr.	Name des jeweiligen Personenzusammenschlusses
1	„Königreich Deutschland“
2	„Samtgemeinde Alte Marck“
3	„Gemeindeamt Schinne“
4	„Stiller Protest“
5	„Gemeine Südharz“

Frage 2:

Wann und wo sind die jeweiligen Organisationen, Gruppierungen oder Strukturen und ggf. ihre Gliederungen gegründet worden, wann und wo haben sie sich ggf. aufgelöst?

Antwort auf Frage 2:

Erkenntnisse der Landesregierung im Sinne der Fragestellung zu den in der Antwort auf Frage 1 aufgeführten Organisationen, Gruppierungen oder Strukturen sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Auflösungen sind nicht bekannt geworden.

Lfd. Nr. gemäß Antwort zu Frage 1	Erkenntnisse zum jeweiligen Gründungsdatum und Gründungsort
zu 1	Das „Königreich Deutschland“ wurde im Jahr 2009 als Verein „Neu Deutschland“ gegründet. Seit 2012 existiert das „Königreich Deutschland“ in seiner jetzigen Form.
zu 2	Gegründet wurde die „Samtgemeinde Alte Marck“ im Jahr 2016 in der Gemeinde Altmärkische Höhe (Landkreis Stendal).
zu 3	Gegründet wurde das „Gemeindeamt Schinne“ im Jahr 2019 in Bismark, OT Schinne (Landkreis Stendal).
zu 4	Erkenntnisse über eine formelle Gründung der Gruppierung „Stiller Protest“ liegen der Landesregierung nicht vor.
zu 5	Gegründet wurde die „Gemeine Südharz“ am 20. September 2022 in Südharz, OT Roßla (Landkreis Mansfeld-Südharz).

Frage 3:

Welche Personen bilden den Vorstand der jeweiligen Organisationen, Vereine und Strukturen und ggf. ihrer Gliederungen bzw. soweit keine Vorstände existieren, welche Personen haben die Leitungs- und/oder Repräsentationsfunktionen inne?

Antwort auf Frage 3:

Erkenntnisse der Landesregierung im Sinne der Fragestellung zu den in der Antwort auf Frage 1 aufgeführten Organisationen, Gruppierungen oder Strukturen sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Über die darin enthaltenen Angaben hinaus liegen der Landesregierung weitere Erkenntnisse vor. Deren Mitteilung ist der

Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Lfd. Nr. gemäß Antwort zu Frage 1	Name des jeweiligen Personenzusammenschlusses	Vorstand	Personen mit Leitungs- und/oder Repräsentationsfunktion
zu 1	„Königreich Deutschland“	Kein Vorstand	Peter Fitzek, Siehe Vorbemerkung
zu 2	„Samtgemeinde Alte Marck“	Kein Vorstand	Siehe Vorbemerkung
zu 3	„Gemeindeamt Schinne“	Kein Vorstand	Siehe Vorbemerkung
zu 4	„Stiller Protest“	Kein Vorstand	Siehe Vorbemerkung
zu 5	„Gemeine Südharz“	Kein Vorstand	Siehe Vorbemerkung

Frage 4:

Wie viele Personen zählen zu den jeweiligen Organisationen, Gruppierungen oder Strukturen und ggf. ihrer Gliederungen und aus welchen Orten kommen sie?

Antwort auf Frage 4:

Erkenntnisse der Landesregierung im Sinne der Fragestellung zu den in der Antwort auf Frage 1 aufgeführten Organisationen, Gruppierungen oder Strukturen sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Lfd. Nr. gemäß Antwort zu Frage 1	Erkenntnisse zu den jeweiligen Mitgliederzahlen im Jahr 2022 und den jeweiligen Wohnorten der Mitglieder	
	Mitgliederzahl gesamt	Wohnorte
zu 1	etwa 50	Lutherstadt Wittenberg und Kemberg (Landkreis Wittenberg), Biederitz (Landkreis Jerichower Land), Stendal und Tangermünde (Landkreis Stendal),

		Sangerhausen (Landkreis Mansfeld-Südharz) und Magdeburg.
zu 2	etwa 30	Stendal, Altmärkische Höhe, Bismark, Zehrental und Tangerhütte (Landkreis Stendal), Salzwedel, Kalbe (Milde), Arendsee (Altmarkkreis Salzwedel), Halberstadt (Landkreis Harz).
zu 3	etwa 10	Lutherstadt Eisleben (Landkreis Mansfeld-Südharz), Bismark (Landkreis Stendal), Wefensleben (Landkreis Börde), Gardelegen (Altmarkkreis Salzwedel), Petersberg (Saalekreis).
zu 4	etwa 25	Börde-Hakel, Hecklingen (Salzlandkreis), Harsleben, Quedlinburg (Landkreis Harz), Wolmirsleben, Eilsleben, Hohe Börde (Landkreis Börde) und Magdeburg.
zu 5	etwa 10	Südharz und Sangerhausen (Landkreis Mansfeld-Südharz).

Frage 5:

Unterhalten die jeweiligen Organisationen, Gruppierungen oder Strukturen und ihre Gliederungen eigene Internetpräsenzen und wenn ja, welche sind das?

Antwort auf Frage 5:

Erkenntnisse der Landesregierung im Sinne der Fragestellung zu den in der Antwort auf Frage 1 aufgeführten Organisationen, Gruppierungen oder Strukturen sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Lfd. Nr. gemäß Antwort zu Frage 1	Name des jeweiligen Personenzusammenschlusses	Internetpräsenzen
zu 1	„Königreich Deutschland“	www.koenigreichdeutschland.org , https://krdtube.org , www.krd-akademie.org , Bitchute-Kanal: „KönigreichDeutschlandTV“, https://vk.com/koenigreichdeutschland , YouTube-Kanal: „KönigreichdeutschlandTV“, https://de-de.facebook.com/PeterFitzek , https://www.youtube.com/hashtag/peterfitzek , https://twitter.com/peterfitzek ,

		Telegram: „Königreich Deutschland Offiziell“, Telegram: „Gemeinwohldörfer – Einblicke in eine bessere Welt“, Twitter: „NeuDeutschland“, Twitter: „Königreich Deutschland“, GETTR: „Gemeinwohlstaat Königreich Deutschland“, Instagram: „gemeinwohlstaat_krd“.
zu 2	„Samtgemeinde Alte Marck“	https://samtgemeinde-alte-marck.jimdofree.com
zu 3	„Gemeindeamt Schinne“	Telegram-Kanal: „Souveränität. Deutsches Reich 1871“.
zu 4	„Stiller Protest“	YouTube-Kanal: „Stiller Protest B 81(Original)“, Facebook: „Widerstand Salzlandkreis-Bördekreis-Harzkreis“, Telegram: „Börde-Hakel Erwacht (Austausch)“, Telegram: „Widerstand Salzlandkreis-Bördekreis-Harzkreis“.
zu 5	„Gemeine Südharz“	Keine Erkenntnisse

Frage 6:

Welche Treffpunkte der jeweiligen Organisationen, Gruppierungen oder Strukturen und ggf. ihrer Gliederungen sind der Landesregierung bekannt?

Antwort auf Frage 6:

Erkenntnisse der Landesregierung im Sinne der Fragestellung zu den in der Antwort auf Frage 1 aufgeführten Organisationen, Gruppierungen oder Strukturen sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Lfd. Nr. gemäß Antwort zu Frage 1	Erkenntnisse zu den jeweiligen Treffpunkten im Jahr 2022
zu 1	Objekt in Wittenberg, OT Reinsdorf (Landkreis Wittenberg) sowie zwei weitere Objekte in Sachsen.
zu 2	Keine Erkenntnisse

zu 3	Keine Erkenntnisse
zu 4	<p>Versammlungsorte an den Bundesstraßen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - B 81 in Gröningen OT Heynburg (Bördekreis), - B 184 in Dessau-Roßlau, - B 86 im Bereich Sangerhausen (Mansfeld-Südharz), in Staßfurt und Förderstedt (Salzlandkreis), - B 1 in Biederitz, OT Heyrothsberge und in Hohe Börde, OT Bornstedt.
zu 5	Keine Erkenntnisse

Frage 7:

Haben die jeweiligen Organisationen, Gruppierungen oder Strukturen und ggf. ihre Gliederungen eigene Medien wie Informationshefte, Flugblätter, Aufkleber, o. Ä. publiziert, welche sind das und welchen Inhalt haben sie?

Antwort auf Frage 7:

Erkenntnisse der Landesregierung im Sinne der Fragestellung zu den in der Antwort auf Frage 1 aufgeführten Organisationen, Gruppierungen oder Strukturen sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Lfd. Nr. gemäß Antwort zu Frage 1	Name des jeweiligen Personenzusammenschlusses	Erkenntnisse zur Art der im Jahr 2022 publizierten Medien	Inhalt bzw. Titel der jeweiligen Medien
zu 1	„Königreich Deutschland“	Informationshefte, Flyer	Die Beiträge befassen sich mit ideologischen Inhalten und informieren über Möglichkeiten, welche das „Königreich Deutschland“ bietet.
zu 2	„Samtgemeinde Alte Marck“	Keine Erkenntnisse	Keine Erkenntnisse
zu 3	„Gemeindeamt Schinne“	Keine Erkenntnisse	Keine Erkenntnisse
zu 4	„Stiller Protest“	Keine Erkenntnisse	Keine Erkenntnisse
zu 5	„Gemeine Südharz“	Keine Erkenntnisse	Keine Erkenntnisse

Frage 8:

Welche Erkenntnisse über Verbindungen der jeweiligen Organisationen, Gruppierungen oder Strukturen und ggf. ihrer Gliederungen zu anderen extrem

rechten Organisationen, auch außerhalb Sachsen-Anhalts, liegen vor?

Antwort auf Frage 8:

Der Landesregierung ist das „Königreich Deutschland“ betreffend bekannt, dass Peter Fitzek und ein Rechtsextremist aus Thüringen regelmäßig persönliche Kontakte pflegen und Informationen über diese Treffen auch im Internet verbreiten. Die Personenzusammenschlüsse „Samtgemeinde Alte Marck“, „Gemeindeamt Schinne“, „Stiller Protest“ und „Gemeine Südharz“ betreffend liegen Erkenntnisse über Verbindungen in die rechtsextremistische Szene nicht vor.

Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 9:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung hinsichtlich folgender Organisationen, Gruppierungen oder Strukturen und ggf. ihrer Gliederungen vor? Bitte aufschlüsseln nach Aktivitäten in Sachsen-Anhalt in 2022 (bitte Ort, Datum und Art der Aktivität nennen), Gründungsort, Gründungsdatum, Anzahl der Mitglieder in Sachsen-Anhalt, Internetpräsenzen, Medien, Verbindungen zu anderen neonazistischen, rechten oder rechtsextremen Organisationen in Sachsen-Anhalt.

Frage 9.1:

9.1 zu „Freistaat Preußens“

Antwort auf Frage 9.1:

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung insoweit vor, als bekannt ist, dass der „Freistaat Preußens“ im Jahr 2012 gegründet wurde und sich als Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937 sieht.

In den vergangenen Jahren fiel die Organisation in Sachsen-Anhalt durch Versenden von sogenannten Amtsblättern an verschiedene Institutionen auf. Außerdem verschicken einzelne Anhänger immer wieder anlassbezogen Schreiben unter Bezugnahme auf den „Freistaat Preußens“ an Behörden. Nach Kenntnis der Landesregierung hat der Personenzusammenschluss in Sachsen-Anhalt derzeit 15 Mitglieder und betreibt die Internetpräsenz www.freistaat-preussen.world.

Frage 9.2:

9.2 zu „Exilregierung Deutsches Reich“

Antwort auf Frage 9.2:

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung insoweit vor, als bekannt ist, dass die „Exilregierung Deutsches Reich“ am 8. Mai 2004 in Hannover gegründet wurde. Es handelt sich um eine Funktionärsgruppe um den „Reichskanzler“. Dieser Personenzusammenschluss stellt eigene „Reichsdokumente“ her, die kostenpflichtig erworben werden können. In Sachsen-Anhalt tauchten in der Vergangenheit gelegentlich Dokumente dieser Gruppierung auf.

Die „Exilregierung Deutsches Reich“, der in Sachsen-Anhalt derzeit ein Mitglied angehört, betreibt die Internetpräsenz www.friedensvertrag.org.

Frage 9.3:

9.3 zu „Königreich Deutschland“

Antwort auf Frage 9.3:

Auf die Antworten auf die Fragen 1 bis 8 wird verwiesen. Darüber hinaus im Sinne der Fragestellung vorliegende Erkenntnisse sind in der nachstehenden Übersicht aufgeführt:

Ort	Datum in 2022	Aktivität	Thema
Wittenberg	19./20.02.22	Seminar	„Systemausstieg und Betriebsgründung mithilfe des KRK“
Wittenberg	19.03.2022	Tag der offenen Tür	Besichtigung/Führung „Königreich Deutschland“

Wittenberg	02./03.04.2022	Seminar	„Systemausstieg und Betriebsgründung mithilfe des KRД“
Wittenberg	30.4.2022	Tag der offenen Tür	Besichtigung/Führung „Königreich Deutschland“
Wittenberg	04./05.06.2022	Seminar	„Systemausstieg und Betriebsgründung mithilfe des KRД“
Wittenberg	25.06.2022	Tag der offenen Tür	Besichtigung/Führung „Königreich Deutschland“
Wittenberg	09./10.07.2022	Seminar	„Systemausstieg und Betriebsgründung mithilfe des KRД“
Wittenberg	03.09.2022	Seminar	„Systemausstieg und Betriebsgründung mithilfe des KRД“
Wittenberg	10.09.2022	Tag der offenen Tür	Besichtigung/Führung „Königreich Deutschland“
Wittenberg	08./09.10.2022	Seminar	„Systemausstieg und Betriebsgründung mithilfe des KRД“
Wittenberg	September 2022	Veranstaltung	„Jubiläumsfeier zum 10-jährigen Bestehen des KRД“
Wittenberg	29.10.2022	Tag der offenen Tür	Besichtigung/Führung „Königreich Deutschland“
Wittenberg	10./11.12.2022	Seminar	„Systemausstieg und Betriebsgründung mithilfe des KRД“
Wittenberg	17.12.2022	Tag der offenen Tür	Besichtigung/Führung „Königreich Deutschland“

Frage 9.4:

zu „Bismarcks Erben“/„Ewiger Bund“/„Vaterländischer Hilfsdienst“

Antwort auf Frage 9.4:

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung insoweit vor, als bekannt ist, dass der „Vaterländische Hilfsdienst“ mittlerweile die wichtigste Untergruppierung der Reichsbürgergruppierung „Bismarcks Erben“, welche 2018 gegründet wurde, darstellt. Er trat zunächst vorwiegend virtuell in Erscheinung. Später wurden auch realweltliche Treffen durchgeführt. Der „Vaterländische Hilfsdienst“ bezeichnet seine Untergliederungen als Armeekorps.

Der „Vaterländische Hilfsdienst“, dem in Sachsen-Anhalt derzeit etwa 20 Personen angehören, betreibt die Internetseite <http://www.hilfsdienst.net>, den Social-Media-

Account YouTube-Kanal „vhd1“ und verschiedene Telegram-Kanäle wie beispielsweise „Vaterländischer Hilfsdienst VHD“.

Der Landesregierung ist bekannt, dass im Jahr 2022 in Sachsen-Anhalt folgende sogenannte Hilfsdiensttreffen durchgeführt wurden:

- 9. April 2022 im Landkreis Harz,
- 15. Mai 2022 in Wernigerode (Landkreis Harz),
- 11. Juni 2022 im Landkreis Anhalt-Bitterfeld,
- 14. August 2022 in Oranienbaum-Wörlitz, OT Wörlitz (Landkreis Wittenberg),
- 19. November 2022 in Osterwieck (Landkreis Harz),
- 1. Dezember 2022 in Raguhn-Jeßnitz, OT Jeßnitz (Anhalt-Bitterfeld),
- 3. Dezember 2022 in Wernigerode (Landkreis Harz).

Frage 9.5:

zur Gruppierung um Frank Radon und ihren regionalen Ablegern

Antwort auf Frage 9.5:

Für das Jahr 2022 liegen der Landesregierung Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung nicht vor. Das vormals enge Zusammenwirken zwischen Frank Radon und dem „Stillen Protest“ war nicht mehr festzustellen.

Frage 9.6:

zu „Gemeindeamt Schinne“

Antwort auf Frage 9.6:

Auf die Antworten auf die Fragen 1 bis 8 wird verwiesen. Der Landesregierung liegen darüber hinaus Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung insoweit vor, als bekannt ist, dass eigene Ausweisdokumente und Fahrzeugkennzeichen gefertigt wurden. Der „Vorsteher“ vertritt mitunter Mitglieder seiner „Gemeinde“ gegenüber staatlichen Institutionen.

Im Jahr 2022 verschickte das „Gemeindeamt Schinne“ Schreiben an mehrere Ministerpräsidenten mit der Forderung der Aufhebung aller Corona-Maßnahmen sowie

einen „Haftungsübernahmebescheid“ an mehrere Landesregierungen. Weiterhin wurde ein „Reaktivierungsschreiben“ an den Landkreis Bautzen (Sachsen) versandt.

Frage 9.7:

zu „*Samtgemeinde Alte Marck*“

Antwort auf Frage 9.7:

Auf die Antworten auf die Fragen 1 bis 8 wird verwiesen. Der Landesregierung liegen darüber hinaus Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung insoweit vor, als bekannt ist, dass im Jahr 2022 Schreiben an den Direktor des Amtsgerichts Stendal, den Präsidenten des Thüringer Landesverwaltungsamtes, an die Landesdirektion Sachsen und an den Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg verschickt wurden.

Frage 9.8:

zu „*Gelbwesten Staßfurt*“

Antwort auf Frage 9.8:

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung derzeit insoweit vor, als bekannt ist, dass es sich bei den „Gelbwesten Staßfurt“ um Personen handelt, welche zum Kreis der Gruppierung „Stiller Protest“ gehören.

Frage 9.9:

zu „*Verfassungsgebende Versammlung*“

Antwort auf Frage 9.9:

Die „Verfassungsgebende Versammlung“ ist seit 2014 bekannt. Sie stellt sich vor allem als internetbasierte Gruppierung dar und ist bundesweit aktiv. In Sachsen-Anhalt wurden im Berichtszeitraum verschiedene Schreiben an Behörden verschickt. Die Schreiben hatten zumeist das Ziel, behördliche Maßnahmen zu erschweren oder solche in die Länge zu ziehen. Dem Personenzusammenschluss werden in Sachsen-Anhalt derzeit 18 Personen zugerechnet. Die „Verfassungsgebende Versammlung“ betreibt nach derzeitiger Kenntnis folgende Internetpräsenzen:

- <https://www.verfassunggebende-versammlung.com>,
- <https://bundesstaat-deutschland.com>,
- www.buergertreff-deutschland.de,
- <https://www.123seidabei.com>,
- <https://redaktion.ddbnews.org>,
- <https://ddbnews.wordpress.com>,
- <https://www.facebook.com/ddbagentur>.

Frage 10:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu weiteren Aktivitäten in Sachsen-Anhalt von Organisationen, Gruppierungen oder Strukturen und ggf. ihrer Gliederungen der Reichsbürger*innen/Selbstverwalter*innen vor, die nicht in Frage Nr. 1 genannt wurden? Bitte Ort, Datum und Art der Aktivität nennen.

Antwort auf Frage 10:

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung insoweit vor, als bekannt ist, dass Einzelpersonen aus Sachsen-Anhalt Anhänger anderer Reichsbürgergruppierungen sind. Diese fallen vor allem durch Versenden von Schreiben dieser Reichsbürgergruppierungen auf. Dabei werden Dokumente (Vordrucke) für das Erstellen reichsbürgertypischer Schreiben genutzt, um staatliche Institutionen zu bestimmten Handlungsweisen zu bewegen.

Frage 11:

Mit welchen neuen Maßnahmen begegnete die Landesregierung der Reichsbürger*innen- und Selbstverwalter*innen-Szene im Jahr 2022 in Sachsen-Anhalt?

Antwort auf Frage 11:

Die Maßnahmen der Vorjahre wurden fortgesetzt. Die Auseinandersetzung mit dieser Szene ist eingebettet in die bestehende Präventionsarbeit der Landesregierung gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. In diesem Zusammenhang wird auf die Antworten der Landesregierung auf die Kleinen Anfragen 7/4438 und 8/440 (LT-Drs. 7/7522 und 8/842 – jeweils Antwort auf Frage 6) verwiesen.

Dies vorangestellt, hat die Landesregierung auch im Jahr 2022 über die von der Reichsbürgerszene ausgehenden Gefahren informiert. So haben Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörde im Rahmen von Fortbildungen, die am Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt, am Studieninstitut für kommunale Verwaltung und an der Fachhochschule der Polizei Sachsen-Anhalt angeboten wurden, über die Reichsbürgerszene informiert. Die Deutsche Richterakademie organisierte mit Sachsen-Anhalt als Ausrichterland im Zeitraum 24. bis 27. April 2022 eine Fortbildungsveranstaltung mit dem Thema „Umgang mit Staatsleugnern – Reichsbürger, Selbstverwalter, Zivilrechtler und anderes schwieriges Klientel“. Auch im Rahmen dieser Veranstaltung referierte ein Mitarbeiter des Verfassungsschutzes Sachsen-Anhalt. Die Teilnehmer der Schulungen, die der Verfassungsschutz zum Phänomenbereich Reichsbürgerszene durchführt, erhalten dabei nicht nur Informationen zur Ideologie sowie zu zentralen Akteuren und typischen Verhaltensweisen von „Reichsbürgern“, sondern auch Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Szeneakteuren.

Die o. g. Veranstaltung der Deutschen Richterakademie wird voraussichtlich vom 30. Oktober bis 2. November 2023 erneut durchgeführt und – nach dem Beschluss der Programmkonferenz – auch für das Jahr 2024 angeboten werden.

Zudem wies das Ministerium für Inneres und Sport mit Erlass vom 25. Juli 2022 erneut darauf hin, dass die Feststellung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit oder der fehlenden persönlichen Eignung im waffenrechtlichen Antrags- bzw. Überprüfungsverfahren regelmäßig auch Anlass gibt, die Anordnung eines Waffenverbots nach § 41 Waffengesetz (WaffG) in Erwägung zu ziehen.

Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass bei extremistischen Personen, Selbstverwaltern und Reichsbürgern ein besonderer Anlass für die Prüfung der Anordnung eines Waffenverbots nach § 41 WaffG durch die unteren Waffenbehörden vorhanden ist. Dies ist auch geboten, um künftig bei dem vorgenannten Personenkreis unter anderem das nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 WaffG erlaubnisfreie Schießen auf Schießstätten wirksam zu unterbinden. Denn das Waffenverbot nach § 41 Abs. 2 WaffG hat zur Folge, dass die Ausnahmen von den Erlaubnispflichten des § 12 WaffG nicht anwendbar sind. Diesbezüglich bat das Ministerium für Inneren und Sport das

Landesverwaltungsamt im Rahmen der Fachaufsicht um Unterrichtung der unteren Waffenbehörden. Mit Rundverfügung vom 4. August 2022 kam das Landesverwaltungsamt dem nach.

Die Landesregierung ist dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verpflichtet. Sie ist daher bestrebt, extremistische Aktivitäten und die Verbreitung extremistischer Ideologien einzudämmen. Deshalb wird die Landesregierung ihren Bediensteten und den Bediensteten der Kommunen sowie den Bürgerinnen und Bürgern auch künftig als Ansprechpartner für Handlungsempfehlungen zum Umgang mit „Reichsbürgern“ zur Verfügung stehen.